

Satzung Kik Kunst im Kleinen, Lindenberger Kleinkunst

28.12.2019

§ 1

Der Verein führt den Namen „Kik Kunst im Kleinen, Lindenberger Kleinkunst“, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz " eingetragener Verein "

Der Verein hat seinen Sitz in Lindenberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst aller Art, ins besonders die Gewährung von Gelegenheit zur Ausübung von Kunst durch kulturelle Veranstaltungen und Ausstellungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§4

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag kann frei ermessen werden, ~~beträgt zur Zeit jedoch mindestens jährlich 16€.~~

Er ist am 01. Januar eines Jahres zur Zahlung fällig. Ein Mitglied, das länger als 12 Monate mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. §5 Abs. II findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2 / 3 Mehrheit.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der Ausschlussbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgemacht.

§ 5 Abs. II gilt entsprechend.

§ 7

Der Vorstand besteht aus dem 1. ~~und 2.~~ Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. ~~Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig~~

§ 8

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ~~Es besteht Gesamtvertretung~~

Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung.

Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. I, 32 BGG.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden zweijährig statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

§ 10

Zur Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende ~~und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende~~ einzuberufen. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 3 Tagen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch ein Inserat in der Tageszeitung der „Westallgäuer“ durchgeführt.

§ 11

Die Mitgliederversammlung leitet der 1. ~~bei dessen Verhinderung der 2.~~ Vorsitzende. Die

Mitgliederversammlung kann einen Tagungsleiter wählen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorhanden ist.

Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen.

Abgestimmt wird durch Handaufhebung, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt. Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine 2 / 3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Die Zweckänderung kann nur einstimmig beschlossen werden.

§ 12

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13

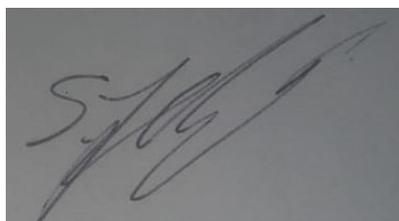
Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich an eine mildtätige gemeinnützige, ~~ortsnahe Institution~~. Diese wird durch einfache Mehrheit bei einer einzuberufenden Mitgliederversammlung bestimmt.

Lindenberg, den 28-12-2019

mit 2 Unterschriften



1. Vorstand



2. Vorstand

